

POLICY GEGEN INTERESSENKONFLIKTE

Genehmigt am:	1. Mai 2024
Genehmigt durch:	Vorstand
Version:	3.1
Erstellt durch:	Legal & Compliance
Prüfzyklus:	2 Jahre
Nächste Überprüfung:	2025
Ansprechpartner*in:	Referentin Corporate Compliance compliance@welthungerhilfe.de
Bindend für:	<ul style="list-style-type: none">■ Vorstand, Präsidium und alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung)
Grundsätze zu vereinbaren mit:	<ul style="list-style-type: none">■ Alle Partnerorganisationen■ Alle Social Business Unternehmen■ Alle für die Welthungerhilfe freiberuflich arbeitenden Personen■ Alle für die Welthungerhilfe ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen■ Alle Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen der Welthungerhilfe

Es gilt die aktuell gültige Version dieses Dokuments im Intranet unter www.welthungerhilfe.org/code-of-conduct .

1. Einleitung

Die Welthungerhilfe¹ ist sich bewusst, dass Interessenkonflikte von Mitarbeitenden/Mitwirkenden die Arbeit und das Ansehen der Organisation sowie das in sie gesetzte Vertrauen negativ beeinflussen können. Zudem können durch Interessenkonflikte verschiedene Formen von korruptem Verhalten², wie z.B. Bestechung, begünstigt werden.

2. Ziele

Das Ziel dieser Policy ist es:

- die Verhaltensregeln für die Vermeidung und Bekämpfung von Interessenkonflikten festzulegen und damit Prävention zu fördern;
- potenzielle Situationen von Interessenkonflikten aufzuzeigen, um für die Erkennung von Fehlverhalten zu sensibilisieren;
- Dritte über das Verhalten zu informieren, welches sie von Welthungerhilfe-Mitarbeitenden und Mitwirkenden erwarten dürfen;
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

3. Geltungsbereich

Die Vorgaben dieser Policy gelten unmittelbar für die folgenden Personen (zusammenfassend „**Mitarbeitende**“):

- a) den Vorstand des Vereins Welthungerhilfe;
- b) die Geschäftsleitung der Stiftung Welthungerhilfe; und
- c) alle Mitarbeitende der Welthungerhilfe, unabhängig von Vertragsart (u.a. Angestellte, Aushilfen, Praktikant*innen, Leiharbeitskräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses.

Diese Policy gilt weltweit als Mindeststandard für jeden einzelnen Mitarbeitenden. Sie ist im Zusammenhang mit dem Code of Conduct der Welthungerhilfe und den dort genannten Policies und internationalen Standards und Kodizes zu verstehen. Zudem haben Mitarbeitende die an ihrem Einsatzort geltenden Gesetze einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die jeweils strengere Vorgabe.

Die folgenden Gruppen (zusammen „**Mitwirkende**“) müssen bestätigen, dass sie in ihren Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit der Welthungerhilfe den Grundsatz der Vermeidung von Interessenkonflikten beachten:

- a) Partnerorganisationen,³ die durch der Welthungerhilfe finanziell oder ideell unterstützt werden;
- b) Sozialunternehmen, an denen die Welthungerhilfe beteiligt ist;

¹ **Welthungerhilfe:** bezieht sich auf den Verein Deutsche Welthungerhilfe e.V. und die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe.

² **Korruption:** Missbrauch der anvertrauten Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil einer Person. Korruption kann sowohl materielle als auch immateriell sein. Dazu gehört das Anbieten, Vergeben, Fordern oder Empfangen von finanziellen oder materiellen Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder sonstigen Vorteilen von oder an eine dritte Person als Anreiz, etwas zu tun, was im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

³ **Partnerorganisationen:** alle lokalen, nationalen und internationalen Partner, die ein „Memorandum of Understanding“ oder ein „Partnership Agreement“ mit der Welthungerhilfe unterschrieben haben. Hierzu zählen Community Based Organisations, Civil Society Groups, Non-Governmental Organisations und Advocacy Partner.

- c) Freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Welthungerhilfe arbeiten;
- d) Ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen (bspw. Mitglieder des Gutachterausschusses, Aktionsgruppen); und
- e) Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen, die für die Welthungerhilfe tätig sind.

Die Welthungerhilfe haftet nicht für die Handlungen von Mitwirkenden, die gegen den Grundsatz der Vermeidung von Interessenkonflikten verstoßen, obwohl sie sich zuvor schriftlich mit den Grundsätzen dieser Policy einverstanden erklärt haben.

4. Definition

Ein **Interessenkonflikt** liegt vor, wenn berufliche und/oder private Interessen einer Person mit den legitimen Interessen von Welthungerhilfe konkurrieren. Die Welthungerhilfe sieht einen Interessenkonflikt vorliegen, wenn private, familiäre, politische, wirtschaftliche oder sonstige Interessen Mitarbeitende oder Mitwirkende beeinflussen und daran hindern können, unparteiische und objektive Entscheidungen im legitimen Interesse von Welthungerhilfe zu treffen oder Arbeitsaufgaben im legitimen Interesse der Welthungerhilfe zu erfüllen, unabhängig davon, ob dieser Einfluss real, oder nur scheinbar ist. Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn Mitarbeitende oder Mitwirkende

- ihre Arbeitsposition nutzen können, um illegitimen persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen;
- ihre Tätigkeiten (sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb der Arbeit) im Widerspruch zu den legitimen Interessen der Welthungerhilfe stehen;
- oder ihre Tätigkeiten ihnen einen unverhältnismäßigen Vorteil verschaffen können, der im Widerspruch zu den Grundsätzen des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs steht.

Das persönliche Interesse der Mitarbeitenden und Mitwirkenden umfasst alle Vorteile für sie selbst, ihre Familien, Verwandte, Freunde, und andere Personen aus dem persönlichen oder beruflichen Netzwerk. Dies gilt auch für Personen oder Organisationen, mit denen sie geschäftliche oder politische Beziehungen unterhalten oder unterhalten haben.

5. Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden sind verpflichtet, tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Mitarbeitende bzw. Mitwirkende, die sich in einem tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt befinden, sind verpflichtet, diesen der Welthungerhilfe gegenüber offenzulegen. Alle beobachteten Interessenkonflikte von anderen sind der Welthungerhilfe zu melden (siehe Abschnitt 6). In Zweifelsfällen kann die Compliance Abteilung um Rat gefragt werden.

5.1 Nicht geduldetes Verhalten

U.a. folgendes Verhalten von Mitarbeitenden oder Mitwirkenden wird unter keinen Umständen von der Welthungerhilfe geduldet:

- Nutzung der Funktion innerhalb der Welthungerhilfe oder die Bezugnahme auf diese Funktion zum Zwecke des persönlichen Vorteils oder zum Nutzen Dritter;
- Treffen von vergaberechtlichen Entscheidungen durch Mitarbeitende oder Mitwirkende bei bestehendem Interessenkonflikt;
- Annahme von Geschenken oder anderen Zuwendungen von Partnerorganisationen oder Geschäftspartnern der Welthungerhilfe, die nicht sozialadäquat sind und den

Eindruck erwecken können, dass hierdurch Einfluss auf eine neutral Entscheidungsfindung ausgeübt wird (siehe Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen für Inlandsmitarbeiter*innen/ Auslandsmitarbeiter*innen, §11/§13 Belohnungen und Geschenke);

- Teilnahme an politischen oder religiösen Aktivitäten im Namen der Welthungerhilfe, es sei denn, diese sind vom Vorstand genehmigt;
- Teilnahme an Aktivitäten oder Mitgliedschaft in Organisationen, Allianzen und Verbänden, deren Ziele und Tätigkeiten im Widerspruch mit den Zielen, Werten und der Reputation der Welthungerhilfe stehen;
- Verwendung Vertraulicher Informationen⁴, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Welthungerhilfe erlangt wurden, zum persönlichen Nutzen oder zum Nutzen Dritter;
- Bevorzugung von verwandten, befreundeten oder persönlich bekannten Personen bei der Vergabe von Stellen und Aufträgen aufgrund des persönlichen Verhältnisses;
- Bevorzugte Behandlung von verwandten oder befreundeten Mitarbeitenden bzw. Mitwirkenden bei der Arbeit aufgrund des persönlichen Verhältnisses; und
- Eingehen sexueller Beziehungen mit Projektteilnehmern (siehe Policy gegen sexualisierte Gewalt).

Tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte von Mitarbeitenden/Mitwirkenden sind umgehend zu beseitigen. Falls dies nicht möglich oder nicht gewollt ist, muss der / die Mitarbeitende / Mitwirkende gem. Ziff. 5.2. die zuständige Welthungerhilfe-Stelle konsultieren. Interessenkonflikte können vollständig beseitigt werden z.B.

- durch Sicherstellung, dass eine Person, die sich in einem Interessenkonflikt befindet, nicht an der Entscheidungsfindung bzw. Entscheidungsvorbereitung in Bezug auf die Quelle des Konflikts beteiligt ist;
- durch Sicherstellung, dass Verträge, einschließlich Arbeitsverträge, nur auf der Grundlage von objektiver Eignung (z.B. Vertragsspezifikationen, spezifisches Stellenprofil) geschlossen werden und dass (im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts) die Gründe für den dennoch erfolgten Vertragsabschluss ausdrücklich dokumentiert werden;
- durch Verzicht auf das Stimmrecht oder die Mitwirkung an Entscheidungen, auf die sich der Interessenkonflikt auswirken könnte.

Der / die vom Interessenkonflikt betroffene Mitarbeitende muss Maßnahmen, die im Falle eines tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikts ergriffen werden sollen, mit dem / der direkten Vorgesetzten und / oder dem / der jeweiligen Prozessverantwortlichen abstimmen. In sensiblen Fällen oder bei komplexeren Fragen ist die Compliance-Abteilung zu konsultieren. Entscheidungen, wie ein vermuteter Interessenkonflikt gelöst wird, müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden.

5.2. Abstimmungsbedürftiges Verhalten

U.a. folgende Verhalten oder Situationen von Mitarbeitenden bedürfen der vorherigen Konsultation mit dem / der Vorgesetzten bzw. dem / der jeweiligen Prozessverantwortlichen bei der Welthungerhilfe:

- Durchführung von Geschäftsaktivitäten zugunsten Dritter, die dem Welthungerhilfe-Tätigkeitsfeld gleichgelagert sind;

⁴ Vertrauliche Informationen: Alle Daten und Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind.

- externe Beschäftigung (bspw. beim Lieferanten/Dienstleister) oder andere Aktivitäten außerhalb der Welthungerhilfe, die im Widerspruch zu den Aktivitäten, Werten und der Reputation der Welthungerhilfe stehen;
- Nutzung des Namens, Logos oder Fotos der Welthungerhilfe außerhalb des beruflichen Verantwortungsbereichs;
- Mitgliedschaft in Organisationen, Verwaltungsräten oder Evaluationskomitees von Geberinstitutionen, von denen die Welthungerhilfe versucht, eine Finanzierung zu beantragen bzw. bereits eine Finanzierung erhält;
- Mitarbeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat eines Wirtschaftsunternehmens, einer gemeinnützigen Organisation oder einer Stiftung in einem ähnlichen Geschäftsumfeld;
- Mitarbeit in Leitungs- oder Kontrollgremien von Partnerorganisationen;
- Beschäftigung eigener Familienangehöriger oder die Vergabe von Aufträgen an diese;
- Besitz von oder Beteiligung an Unternehmen oder die Mitgliedschaft in Organisationen, die mit der Welthungerhilfe in Geschäftsbeziehung stehen (gilt auch für Familienmitglieder oder nahe Angehörige von Welthungerhilfe-Mitarbeitenden);
- bezahlte Tätigkeit (Vorlesungen, Schulungen, öffentliche Vorträge) während der Welthungerhilfe-Arbeitszeit;
- die Beschäftigung von Projektbeteiligten⁵ für private Dienstleistungen (z.B. Haushaltsführung) durch Mitarbeitende oder Mitwirkende⁶; und
- das Eingehen von romantischen oder intimen Beziehungen zu Vorgesetzten oder Untergebenen.

Falls die Beseitigung eines tatsächlichen oder vermeintlichen eigenen Interessenkonfliktes nicht möglich oder nicht gewollt ist, müssen Mitarbeitende und Mitwirkende diesen Interessenkonflikt wie folgt offenlegen:

- **Interessenkonflikten von Mitarbeitenden:** Mitarbeitende müssen tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte gegenüber dem / der direkten Vorgesetzten oder der HR-Abteilung in der Geschäftsstelle der Welthungerhilfe melden.
- **Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Vereins- oder Stiftungsorgane:** Mitglieder von Vereinsorganen (Mitgliederversammlung, Präsidium oder Vorstand) oder Stiftungsorganen müssen tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte gegenüber dem / der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums melden.
- **Interessenkonflikten bei Mitwirkenden:** Mitwirkenden müssen tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte (insbesondere Lieferanten und Dienstleister) ihrem Auftraggeber der Welthungerhilfe melden. Außerhalb Deutschlands ist das die jeweilige Landesdirektion der Welthungerhilfe.

Die / der angesprochene Vorgesetzte oder Fachverantwortliche entscheidet im Dialog mit der meldenden Person das weitere Vorgehen. Zudem informiert die / der angesprochene Vorgesetzte oder Fachverantwortliche die Compliance-Abteilung in der Welthungerhilfe Geschäftsstelle über den gemeldeten tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt und

⁵ **Projektbeteiligte:** Zielgruppen (Begünstigte) von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden; Mitglieder der Gemeinschaften, in denen die Welthungerhilfe und ihre Partnerorganisationen tätig sind; Jede Person, die aktiv an den Programmen und Projekten der Welthungerhilfe oder ihrer Partnerorganisationen beteiligt ist und nicht unter den Begriff "Mitarbeitende" oder „Mitwirkende“ fällt.

⁶ Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigung von Projektbeteiligten nicht als Machtmissbrauch und/oder als Bevorzugung wahrgenommen werden kann und die Arbeitsbedingungen nicht schlechter sind als die lokal anerkannten Normen, unabhängig davon, ob sie dem lokalen Recht unterliegen oder nicht.

die zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts. Die Compliance-Abteilung kann in diesen Fällen Vorgaben machen.

6. Meldepflicht und Konsequenzen bei Verstößen

Wer einen begründeten Verdacht auf Verstöße gegen diese Policy hat bzw. von solchen Verstößen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich über das Welthungerhilfe Hinweisgeber-



Portal (www.welthungerhilfe.org/complaints); zu melden.

Das Hinweisgeber-Portal gewährleistet angemessene Vertraulichkeit und ermöglicht die Abgabe vollkommen anonymer Meldungen.

Vorgesetzte oder nationalen Meldestellen der Welthungerhilfe, die entsprechende Hinweise erhalten, müssen diese vertraulich behandeln und über das Hinweisgeber-Portal an die Compliance-Abteilung melden.

Niemand, der in redlicher Absicht Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile oder sonstige Konsequenzen befürchten, auch dann nicht, wenn sich der Hinweis später als unbegründet herausstellt. Es liegt nicht in der Verantwortung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden bzw. der Hinweisgebenden, Untersuchungen anzustellen, Beweise zu liefern oder festzustellen, ob ein Verstoß gegen diese Policy vorliegt.

Bewusst falsche Anschuldigungen und die Nichtmeldung von Verstößen gegen diese Policy verletzen den Welthungerhilfe Verhaltenskodex und diese Policy.

Verstöße gegen diese Policy können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Welthungerhilfe behält sich vor, Straftaten unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts zur Anzeige zu bringen. Nähere Informationen liefern die folgenden Dokumente:

- [Leitfaden für Meldungen von Verstößen gegen den Verhaltenskodex](#)
- [Für Deutschland: Betriebsvereinbarung Hinweisgebersystem](#)

Internet: www.welthungerhilfe.org/complaints);



Mathias Mogge

Generalsekretär/
Vorstandsvorsitzender

Christian Monning

Finanzvorstand